



GEMEINDE BELLIKON

Gemeindenachrichten

Steuerabschluss 2014 leicht über Vorjahr

Der Steuerabschluss 2014 von Bellikon zeigt folgende Zahlen:

	Rechnung 2014 In Franken	Voranschlag 2014 In Franken	Rechnung 2013 In Franken
Steuern brutto	5'031'988	5'019'000	4'926'759
Gemeindesteuern	4'732'233	4'790'000	4'718'398
Aktiensteuern (AG, Genossenschaften)	15'294	60'000	50'284
Quellensteuern	76'215	100'000	46'034
Eingang abgeschriebene Steuern	79	0.00	358
Nach- und Strafsteuern	31'127	10'000	53'496
Grundstückgewinnsteuern	177'041	50'000	58'190
Erbschafts- und Schenkungssteuern	0	9'000	0

Die Gemeinde Bellikon konnte für das Jahr 2014 einen Gesamtsteuerabschluss von rund 5.031 Millionen Franken verbuchen. Damit wurden die Budgetvorgaben 2014 erreicht und liegen damit im Bereich der Erwartungen. Gegenüber dem Vorjahr resultierte ein Mehrertrag von 105'000 Franken. Die Sollstellungen der Gemeindesteuern liegen knapp unter Budget und haben die Vorjahreswerte um 14'000 Franken übertroffen. Leider mussten auch erhöhte Abschreibungen bei den Gemeindesteuern in Kauf genommen werden.

Bei den Nach- und Strafsteuern wurde der budgetierte Betrag um das Dreifache übertroffen, jedoch liegen dies rund 41 % unter Vorjahr. Bei den Grundstückgewinnsteuern konnten rund 120'000 Franken Mehrertrag verbucht werden.

Baubewilligungen

Der Gemeinderat erteilte unter Bedingungen und Auflagen folgende Baubewilligung an:

1. Dual Peter und Susanne, Mutschellenstrasse 22, 5454 Bellikon: Änderung Fenster und Aussentreppe, Hasenbergstrasse 39, Bellikon, Parzelle-Nr. 497, (BG-Nr. 2014-25)
2. SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern: Projektänderung des bewilligten Gesuches vom 27. Mai 2013: Um- und Anbau, Sanierung Rehaklinik, Mutschellenstrasse 2 / Künten-erstrasse, Parzelle 283 (BG-Nr. 2011-29G)

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die warme Witterung begünstigt das Wachstum von Hecken, Sträuchern und Bäumen, was leider auch negative Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer und Passanten haben kann.

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher periodisch und vorschriftsgemäss auf- und zurückzuschneiden (§109 BauG). Die lichte Höhe von überhängenden Ästen hat über Strassen 4.50 m und über Gehwegen 2.50 m zu betragen. An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein.

Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen (§ 45 ABauV). Bei Verkehrssignalen, Hydranten und Strassenlampen müssen die Pflanzen besonders gut zurückgeschnitten werden. Auch Bodendecker, welche über die Stellriemen hinaus wachsen, sollen zurückgeschnitten werden.

Das Zurückschneiden muss **bis 30. Juni 2015** vorgenommen werden.

Sind die Pflanzen bis **Ende Juni 2015** nicht zurückgeschnitten und ergibt sich aus diesem gesetzeswidrigen Zustand eine konkrete Gefahr für die Verkehrsteilnehmer, so muss die Gemeinde für die Durchsetzung ihrer Anordnung (insbesondere an exponierten Strassenabschnitten) besorgt sein. Sonst könnte sie bei einem Verkehrsunfall unter Umständen aufgrund ihrer Werkeigentümerhaftpflicht belangt werden. Art. 687 Abs. 1 ZGB gibt der Gemeinde als Strasseneigentümerin das Recht, sichtbehindernde und damit verkehrgefährdende Äste selber zurückzuschneiden. Ist die Gemeinde ihrer Pflicht ausreichend nachgekommen und ereignet sich dennoch ein Unfall infolge von sichtbehindernden Pflanzen, haftet in der Regel der Eigentümer vollumfänglich für den Schaden.

Nach der angesetzten Frist ist das Bauamt somit berechtigt, auf Kosten der säumigen Grundeigentümer ins Strassen- und Gehweggebiet hinein wachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste zurückzuschneiden. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann das Bauamt bzw. die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.